

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Dienstag, 6. Juni 2023, 17.00 Uhr,
Sitzungszimmer Maudacher Schloss, Von-Sturmfeder-Straße 3,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
RNV-Buslinie 73 bis Globus
4. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Ausbau Fernwärmenetz nach Maudach
5. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand öffentliche Toilette Maudacher Bruch/Robinson Spielplatz
6. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Status der geplanten Grüngestaltungssatzung
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Umgestaltung der Ortsmitte Maudach

8. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Bohrungen im Bruch
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Historische Steine Friedhofsmauer
10. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Status insektenfreundliche Bepflanzung Ehda-Flächen auf Spielflächen
11. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Verkehrsüberwachung Breite Straße

In der nichtöffentlichen Sitzung werden private Bauvorhaben behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 30.05.2023

gez.

Rita Augustin-Funck
Ortsvorsteherin

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 281a "Mörschgewanne – Änderung 1"**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 08.05.2023 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, 4. OG, von jedem eingesehen werden kann:

§1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 281a "Mörschgewanne – Änderung 1" wird eine Veränderungssperre des Inhalts erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.05.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 281a "Mörschgewanne – Änderung 1"



Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.